

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Renate Graber, Dr. Tessa Prager und Dr. Anita Staudacher in seiner Sitzung am 09.06.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdese-nate des Presserats gegen die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Waffennarr erschoss sich vor Exekutor“**, erschienen auf Seite 11 der Tageszeitung „Österreich“ vom 20.11.2014, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Artikel betrifft den Suizid eines Mannes in Niederösterreich. Dabei wurden mehrere Fotos veröffentlicht, die den Verstorbenen unverpixelt zeigen, sowie Details, insbesondere über seine wirtschaftliche Situation und diese als Grund für den Suizid des Mannes dargestellt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die genaue Beschreibung des Suizides und des Verstorbenen, der sicher sehr verzweifelt gewesen sei.

Der Senat ist der Auffassung, dass durch die ausführliche Darstellung des Verstorbenen und des Suizides der Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen verletzt wurde (Punkt 5 des Ehrenkodex). Der Moment des Todes zählt grundsätzlich zu dem Bereich, der vom Persönlichkeitsschutz erfasst wird. Auf dieses Prinzip ist bei einem Suizid besonders zu achten (siehe die Entscheidung 2014/S 6-II).

Der Artikel verstößt aber auch gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach bei Berichten über Suizide – auch wegen der Gefahr der Nachahmung – besondere Zurückhaltung geboten ist. Im Bericht werden nicht nur Details über den Suizid gebracht, sondern auch Vermutungen über den Grund dafür (insbesondere die schlechte wirtschaftliche Situation) angeführt.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

09.06.2015